

## Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 12.09.2024** um **19:00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn (Neckar) zum 01.01.2023; Gebührenkalkulation zum 01.01.2025 für den Zeitraum 2025 und 2026
3. Friedhofsgebührenkalkulation für die Jahre 2025 bis 2029; Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar)
4. Überplanmäßige Auszahlungen im Jahr 2024; Erneuerung der Bewässerungspumpe am Sportplatz
5. Außerplanmäßige Auszahlung im Jahr 2024; Neuanschluss Ringleitung "Schönbrunner Straße" an "Zur Schönen Aussicht" - Wasserrohrbruch Brentanostraße
6. Neufassung der Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze
7. Neufassung der Richtlinien der Stadt Hirschhorn (Neckar) für Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon
8. Digitalisierung der Ratsarbeit
9. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 02.09.2024

Max Weber

Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

**Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.**

15.08.2024

AZ: 6208/02 (KJ)

## **Sitzungsvorlage**

### **Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn (Neckar) zum 01.01.2023; Gebührenkalkulation zum 01.01.2025 für den Zeitraum 2025 und 2026**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	05.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	12.09.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Gemäß dem Beratungsvertrag vom 14.03.2019 wurde die Kalkulation der Gebühren für die Abwassergebühren für die Jahre 2025 und 2026 vom Büro Eckermann & Krauß in Zusammenarbeit mit der Stadt Hirschhorn vorgenommen.

Bereits im Zuge der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2024 wurde kommuniziert, dass die Gebühren für die Abwasserbeseitigung in Hirschhorn aufgrund von Unterdeckungen aus Vorjahren voraussichtlich erhöht werden müssen.

Ziel der Gebührenkalkulation ist es, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von ausgleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit **kostendeckend** nach den Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind.

Der Entwurf der Neukalkulation der Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagsgebühren) zum 01.01.2025 für den Zeitraum 2025 und 2026 wurde als **Anlage 1** beigefügt.

Grundlage der Kalkulation sind die im Haushaltsplan 2024 angesetzten Kosten für die betroffenen Jahre. Außerdem müssen folgende Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen werden:

Unterdeckung im Schmutzwasser	29.024,16 €
Überdeckung im Niederschlagswasser	14.210,63 €
<b>Unterdeckung gesamt</b>	<b>14.813,53 €</b>

Aus den Vorjahren muss also insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 14.813,53 € ausgeglichen werden. Diese Unterdeckung wird dem jeweiligen Gebührenbereich zugeordnet und den beiden zu kalkulierenden Jahren jeweils hälftig zugerechnet.

Als Schmutzwasserverbrauch wurde ein modifizierter Mittelwert aus den Jahren 2020 bis 2023 errechnet. Dieser ergab einen Wert von 144.000 m<sup>3</sup> (entspricht auch den Zahlen der Frischwassergebührekalkulation).

Die Grundlage für die Niederschlagswassergebührekalkulation wurde auf die aktuell veranlagte Gesamtfläche für das Niederschlagswasser gestützt. Dies ergab eine gebührenrelevante, versiegelte Fläche von 314.300 m<sup>2</sup>.

Für die Kalkulation der Kosten für die Abwasserentsorgung wurden die geplanten Investitionen in diesem Bereich nach den Haushaltsplanwerten 2024 berücksichtigt.  
Die Personalkosten wurden mit einer Steigerungsrate in Höhe von 2% für die Jahre 2025 und 2026 fortgeschrieben.  
Auch die für Sach- und Dienstleistungen wurden mit einer Steigerung von 2 % versehen.

Zudem wurde ein kalkulatorischer Zinssatz wie bereits bei der letzten Gebührekalkulation in Höhe von 2,5 % angesetzt.  
Eine Änderung in den Folgejahren aufgrund von ggfls. steigenden Zinsen könnte bei den nächsten Kalkulationen vorgenommen werden.

Nachdem die Kosten und die Grundlagen für die Gebührenabrechnung ermittelt waren, wurden die verschiedenen Kosten der Kostenstellen wie folgt auf die beiden Gebührentatbestände (Schmutz- und Niederschlagswasser) verteilt:

- Gemeinkosten und Verwaltung	Verteilung =	2/3 Schmutz. / 1/3 % Niederschlagswasser
- Sonderbauwerke (RÜB)	Verteilung =	100 % Niederschlagswasser
- Abwasserverband	Verteilung =	70 % Schmutz. /30 % Niederschlagswasser
- Kanalnetz	Verteilung =	Betriebskosten 65,5 % Schmutz. /34,5 % Niederschlagswasser Kapitalkosten 47,7 % Schmutz. /52,3 % Niederschlagswasser

Die Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren für die beiden Gebühren liegen bei:

Schmutzwasser:	541.435,00 € (Kalkulation 2022 = 534.710,00 €)
Niederschlagswasser:	201.478,00 € (Kalkulation 2022 = 190.687,00 €)

#### **Teilt man diese Gesamtkosten durch die jeweiligen Leistungseinheiten**

Schmutzwassermenge:	144.000 m <sup>3</sup> (Kalkulation 2022 = 147.000 m <sup>3</sup> )
Versiegelte Fläche:	314.300 m <sup>2</sup> (Kalkulation 2022 = 310.000 m <sup>2</sup> )

#### **erhält man folgende, neue Gebührensätze für die Jahre 2025 und 2026:**

Schmutzwassergebühr:	3,76 €/m <sup>3</sup>	(alt: 3,64 €/m <sup>3</sup> )
Niederschlagswassergebühr:	0,64 €/m <sup>2</sup>	(alt: 0,62 €/m <sup>2</sup> )

Die neuen Gebühren bedeuten eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 3,64 €/m<sup>3</sup> um 0,12 €/m<sup>3</sup> auf 3,76 €/m<sup>3</sup> und eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,02 €/m<sup>2</sup> von 0,62 €/m<sup>2</sup> auf 0,64 €/m<sup>2</sup>.

Die Kostensteigerung im Gebührenbereich Schmutzwasser ist vor allem in folgenden Punkten begründet:

- Die Kosten für die Stromversorgung sind im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation nochmals um rund 9.000,00 € gestiegen. Dies begründet sich in der immensen Stromkostensteigerung der letzten Jahre, welche nun weitestgehend auf dem hohen Niveau verblieben ist.

- Die Umlage an den Abwasserverband Laxbach stieg im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation auch um rund 32.000,00 €. Dies ist vor allem in den Kosten für die Kläranlage in Neckarsteinach begründet.

Die Gebührenkalkulation könnte in der Sitzung der Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 12.09.2024 durch das Büro Eckermann und Krauß vorgestellt werden, falls dies gewünscht ist. Hierzu bittet die Verwaltung um eine Rückmeldung im Zuge der Beschlussfassung durch den Magistrat.

Spätestens im Jahr 2026 ist eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 01.01.2027 gültige Satzung einfließen sollten.

#### **Aufnahme einer Verwaltungsgebühr für die Verarbeitung von Stallzählern.**

In § 29 (3) der Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) ist die Verwaltungsgebühr für die Verarbeitung des Zählerstandes eines Gartenwasserzählers (=Erlass der Abwassergebühr) geregelt. Hier sollen noch die Stallzähler mit aufgenommen werden, da der Sachverhalt identisch ist. Auch bei einem Stallzähler wird die Abwassergebühr erlassen und hierfür fällt Verwaltungsaufwand an, welcher mit der Gebühr abgegolten werden soll. Diese Änderung wurde in die Änderungssatzung mit aufgenommen.

Die Gebührenänderungen wurden in die erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 01.01.2023 eingearbeitet (**Anlage 2**).

#### **Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 01.01.2025 zu beschließen.

#### **Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:**

Die erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 01.01.2025 wird beschlossen.



## **Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **26. September 2024** die nachfolgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),

§§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S.548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. I S. 473),

§§ 1 bis 5a, 6a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. I S. 357).

### **Artikel 1**

#### **§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,64 EUR jährlich erhoben.

### **Artikel 2**

#### **§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,76 EUR.



## **Artikel 3**

**§ 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(1) Für die Verarbeitung der Zählerstände von Gartenwasserzählern und Stallzählern im Abgabebescheid ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR zu zahlen.

## **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 27. September

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz  
Bürgermeister

22.08.2024

**AZ: 6213/01 (KJ)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Friedhofsgebührenkalkulation für die Jahre 2025 bis 2029; Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	8.	05.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	12.09.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Mit Magistratsbeschluss vom 07.02.2019 wurde das Büro Eckermann & Krauß mit dem dauerhaften Gebührenmanagement für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und für das Friedhofs- und Bestattungswesen beauftragt. Der Beschluss wurde durch den Abschluss eines Beratungsvertrages am 14.03.2019 umgesetzt.

Im Zuge dieser Beauftragung mussten nun die Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2025 bis 2029 neu kalkuliert werden, da hier ein 5-jähriger Gebührenkalkulationszeitraum (aufgrund der langen Liegefristen) gewählt wurde.

Grundlage für diese Gebührenkalkulation waren die Haushaltsplandaten der Stadt Hirschhorn aus dem Haushaltsplan 2024. Hier wurden die Daten der Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 zur Gebührenbemessung herangezogen.

Die Gebührenkalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren zum 01.01.2025 für den Zeitraum 2025 bis 2029 wurde als Anlage 1 beigefügt und wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 12.09.2024 vom Büro vorgestellt.

Ergebnis der Gebührenkalkulation sind die aufgeführten neuen Gebührensätze, welche ab dem 01.01.2025 in Kraft treten:

Gebührentatbestand		Gebührensatz bisher		Umsetzungsvorschlag		volle Stückkosten (Geb.-Obergrenze)	
		Gebührensatz	Kosten- deckung	Gebührensatz	Kosten- deckung	Gebührensatz	Kosten- deckung
Gebäude	Aufbewahrung einer Leiche, je angefangener Tag	97,00 €	70,4%	100,00 €	72,6%	137,81 €	100%
	Benutzung des Sezierraums, je angefangener Tag	318,00 €	94,2%	325,00 €	96,2%	337,67 €	100%
	Benutzung der Friedhofshalle (Trauerfeier)	572,00 €	83,6%	575,00 €	84,1%	683,98 €	100%
Bestattungsgebühren	Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr	745,00 €	49,1%	1.250,00 €	82,4%	1.516,89 €	100%
	Bestattung einer Leiche bis zum 5. Lebensjahr	372,00 €	49,0%	400,00 €	52,7%	758,44 €	100%
	Bestattung einer Frühgeburt oder Totgeburt (inkl. Träger)	223,00 €	49,0%	250,00 €	54,9%	455,07 €	100%
	Sargträger	343,00 €	97,3%	350,00 €	99,3%	352,59 €	100%
	Beisetzung einer Aschurne	347,00 €	65,4%	500,00 €	94,2%	530,91 €	100%
	Ausgrabung einer Aschurne	261,00 €	43,0%	600,00 €	98,9%	606,75 €	100%
	Bestattung/Beisetzung außerhalb der üblichen Dienstzeiten, zusätzlich	161,00 €	53,1%	250,00 €	82,4%	303,38 €	100%
Grabnutzungsgebühren	Vorhaltung/Benutzung von Friedhofseinrichtungen (einmalig)	124,00 €	63,6%	190,00 €	97,4%	195,02 €	100%
	Basisgebühr für den Erwerb einer Erdreihengrabstätte (25 oder 30 Jahre)	98,00 €	33,3%	190,00 €	64,6%	294,03 €	100%
	Basisgebühr f. d. Erwerb einer Urnenreihengrabst./anonymen UG (15 Jahre)	59,00 €	33,4%	110,00 €	62,4%	176,42 €	100%
	Basisgebühr f. d. Erwerb von Mehrfachurnengräbern (15 Jahre)	68,00 €	33,0%	130,00 €	63,2%	205,82 €	100%
	Basisgebühr für den Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (25 oder 30 Jahre)	283,00 €	33,2%	560,00 €	65,7%	852,68 €	100%
	Basisgebühr für den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (15 Jahre)	137,00 €	33,3%	270,00 €	65,6%	411,64 €	100%
	Zusatzgebühr für den Erwerb einer Erdreihengrabstätte pro Jahr	43,00 €	57,8%	70,00 €	94,1%	74,41 €	100%
	Zusatzgebühr f. d. Erwerb einer Urnenreihengrabst./anonymen UG pro Jahr	26,00 €	58,2%	40,00 €	89,6%	44,64 €	100%
	Zusatzgebühr f. d. Erwerb von Mehrfachurnengräbern pro Jahr	30,00 €	57,6%	50,00 €	96,0%	52,09 €	100%
	Zusatzgebühr für den Erst-/Weitererwerb einer Erdwahlgrabstätte pro Jahr	64,00 €	57,3%	110,00 €	98,6%	111,61 €	100%
	Zusatzgebühr für den Erst-/Weitererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	60,00 €	57,6%	100,00 €	96,0%	104,17 €	100%
	Genehmigung für das Setzen eines Grabdenkmals / einer Grabeinfassung	100,00 €	87,9%	100,00 €	87,9%	113,71 €	100%
	Genehmigungen	Genehmigung einer Umbettung	166,00 €	58,4%	250,00 €	87,9%	284,27 €
Genehmigung gewerblicher Arbeiten (Jahreskarte)		133,00 €	78,0%	140,00 €	82,1%	170,56 €	100%
Genehmigung gewerblicher Arbeiten (Einzelgenehmigung)		33,00 €	58,0%	40,00 €	70,4%	56,85 €	100%
gewichtete Deckung der gebührenfähigen Kosten durch Erträge		63,1%		91,2%		100%	

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren sieht eine durchgängige unterschiedliche Gebührenerhöhung vor.

Hierbei wurden zwei Gebührensatzvarianten durch das Gebührenkalkulationsbüro ermittelt. Zum einen eine Gebührenerhöhung auf eine Kostendeckungsquote von 100%. Zum anderen ein Umsetzungsvorschlag mit gerundeten und angepassten Gebühren, welche eine insgesamt Kostendeckungsquote von 91,2 % erreicht, da die Aufsichtsbehörden und der Hessische Rechnungshof es dulden, wenn im Friedhofs- und Bestattungswesen keine volle Kostendeckung erzielt wird, solange wenigstens 80 % der Gesamtkosten gedeckt werden.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es hiervon abweichend frei, andere Gebührensätze innerhalb der Spanne zwischen dem bisherigen Gebührensatz und dem kalkulierten Maximalwert zu bestimmen.

#### **Begründung der Gebührenerhöhung:**

Die Gebührenerhöhung begründet sich in den merklich gestiegenen Kosten für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

So lagen die kalkulierten Gesamtkosten bei der letzten Gebührenkalkulation bei 112.685 € und liegen nun bei 177.679 €. Somit haben wir hier eine Kostensteigerung von rund 65.000 € zu verzeichnen.

Begründet sind diese Kostensteigerungen vor allem in den allgemeinen Kostensteigerungen aufgrund der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges in Verbindung mit der daraus resultierenden starken Inflation. Die höchste Kostensteigerung im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation wurde durch die Bauhof ILV verbucht. So sind hier die Kosten von 27.858 € auf 65.363 € gestiegen (also um rund 38.000 €). Bei der letzten Gebührenkalkulation wurden über die Bauhof ILV 357,50 (Wert 2018) Stunden auf die Friedhöfe gebucht, nun sind dies 839 Stunden (Wert 2023). Zudem sind die Kosten der kalkulatorischen Abschreibungen sowie Zinsen aufgrund der Investitionen in die Wege des Friedhofes und den Toiletten am Friedhof um rund 8.000 € gestiegen. Weiterhin wurde bei den Kosten für die Pflege des Friedhofes ein Anteil von 15 % als Grün- und Parkanteil abgezogen.

Die Gebührenveränderungen wurden in die dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Anlage 2) eingearbeitet.

Im Jahr 2029 ist die nächste Gebührenkalkulation für die Friedhofsgebühren für die Jahre 2030 bis 2034 vorgesehen.

#### **Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA :**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

#### **Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Die dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.



## Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **26. September 2024** nachfolgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582) und

in Ausführung des § 32 der aktuellen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar).

### Artikel I

**§ 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und der Friedhofshalle“ erhält folgende Fassung:**

(1) Benutzung der Leichenzelle

a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag	100,00 €
b) Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen je angefangenen Tag	325,00 €
c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	geltender Tariflohn

2) Benutzung der Friedhofshalle (Trauerfeier) 575,00 €

**§ 6 „Bestattungsgebühren“ erhält folgende Fassung:**

(1) Bestattungsgebühren für

a) Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab für das Aus- heben und Wiederverfüllen eines Grabes die Träger	1.250,00 € 350,00 €
---	------------------------



Zusätzliche oberirdische Arbeiten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (Stundenlohn) abgerechnet.

b) ein Kind unter 5 Jahren 400,00 €

c) Frühgeburt oder Totgeburt (inkl. Träger) 250,00 €

(2) Beisetzungsgebühren für Urnen

a) Beisetzung (inkl. Träger) 500,00 €

b) Ausgrabung 600,00 €

(3) Bei einer auf Antrag stattfindenden Bestattung oder Urnenbeisetzung außerhalb der üblichen Dienstzeit (montags–freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) sind zusätzlich 250,00 €

an Gebühren zu entrichten.

**§ 7 „Umbettungen“ erhält folgende Fassung:**

Genehmigungsgebühren zur Ausgrabung 250,00 €

Umbettungs- und weitere evtl. entstehende Kosten bleiben unberührt. Zusätzlich notwendige ober- oder unterirdische Arbeiten werden nach Zeit- und Sachaufwand verrechnet.

**§ 8 „Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern, Wahlgräbern und in anonymen Grabfeldern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Grabkauf)“ erhält folgende Fassung:**

(1) Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern

a) je Reihengrab Erdbestattung (25 oder 30 Jahre)

Basisgebühr 190,00 €

Erwerb pro Jahr 70,00 €

b) je Urnenreihengrab (15 Jahre)

Basisgebühr 110,00 €

Erwerb pro Jahr 40,00 €

c) je Urnengrab anonymes Feld (15 Jahre)

Basisgebühr 100,00 €

Erwerb pro Jahr 40,00 €



2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

a) je Wahlgrab Erdbestattung (25 oder 30 Jahre)

Basisgebühr	560,00 €
Erst- oder Weitererwerb pro Jahr*	110,00 €
*(bei Doppelgräbern fällt diese Gebühr zweimal an)	

b) je Wahlurnengrab (15 Jahre)

Basisgebühr	270,00 €
Erst- oder Weitererwerb pro Jahr	100,00 €

c) Mehrfachurnengrab (15 Jahre), mit jeweils 8 Grabplätzen 1,5 x 1,5 m

Basisgebühr je Grabplatz	130,00 €
Erst- oder Weitererwerb pro Jahr und Platz	50,00 €

(3) Bei den Urnengräbern unter Abs. 2 c) können, je nach Ausstattung und Dienstleistungsaufwand, Zusatzgebühren entstehen.

(4) Bei einem Weitererwerb der in Abs. 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von weiteren 15 (Urne), 25 oder 30 Jahren ohne Beisetzung oder einem Weitererwerb aufgrund einer weiteren Beisetzung für die auf 15, 25 oder 30 Jahre fehlende Ruhefrist, sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

(5) Tiefengräber können auf dem Friedhof Ersheimer Straße keine mehr erworben werden. Die noch vorhandenen Tiefengräber können als Einzel- bzw. Doppelwahlgräber weiter erworben werden.

(6) Beisetzungen im Grabfeld für vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats totgeborene Kinder oder Föten erfolgen gebührenfrei.

**§ 9 „Sonstige Gebühren“ erhält folgende Fassung:**

a) Vorhalten und Benutzung der stadteigenen

Friedhofseinrichtungen (Müllentsorgung, Wasser u.a.)

einmalig pro Bestattung oder Urnenbeisetzung 190,00 €

b) Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Friedhof

Jahreskarte 140,00 €

Einzelgenehmigung 40,00 €

c) Genehmigung für das Setzen eines Grabdenkmals

und einer Grabeinfassung 100,00 €



---

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 27. September 2024

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz  
Bürgermeister

15.08.2024

AZ: 5103/52 (AE)

## **Sitzungsvorlage**

### **Neufassung der Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		08.08.2024	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	6.	12.09.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Nach dem Haushaltsberatungsgespräch am 5. Dezember 2023 mit dem Landesbeauftragten des Hessischen Rechnungshofs, Thomas Ihrig, nahm die Verwaltung sich dem Thema „Anpassung Nutzungsgebühren Sporthalle“ an.

Zuerst wurde beim Magistrat abgefragt, ob grundsätzlich über eine Erhöhung in den städtischen Gremien beraten werden soll und wenn ja um wieviel Prozent die Steigerung ausfallen soll. Die letzte Gebührenerhöhung fand übrigens 2018 statt.

Der Magistrat stimmte in seiner Sitzung am 08.08.2024 einer 5%igen Erhöhung für das Jahr 2025 zu, die ab dem Jahr 2026 wiederkehrend um 5 % erhöht werden soll.

Eine Gebührenerhöhung von 5% würde, gemessen am Ergebnis 2023 bei den Benutzungsgebühren ein Plus von 460 € und bei der Jugendförderung ein Plus von 1.134 € bedeuten.

Das Defizit der Sporthalle betrug im Jahr 2023 € 58.162,78 und somit hatte das Produkt Sporthalle einen Deckungsgrad von rund 35 %.

Auf Grundlage des o.g. Magistratsbeschlusses beschloss die Verwaltung, dass eine Neufassung der Gebührenordnung (Anlage) mehr Sinn macht, wie eine 4. Änderungssatzung zur Gebührenordnung.

In der Neufassung werden alle bisherigen 3. Änderungssatzungen zur Gebührenordnung berücksichtigt sowie folgende Neuerungen bzw. Ergänzungen festgelegt:

- 5%ige Betragserhöhungen der §§ 1-3 sowie § 5
- Änderung der § 1 Abs. 2 b: Jugendförderung für „Hirschhorner Vereine“ ist eine Klarstellung, damit nicht nur die „hiesigen Sportvereine“ die Jugendförderung erhalten können; parallel dazu § 3 Abs. 2 b: Nutzung der Sportplätze für „hiesige Sportvereine“ geändert ebenfalls in „Hirschhorner Vereine“.
- Bisheriger § 6a wird § 7, Rest verschiebt sich
- Neueinfügung § 9 „Jährliche Gebührenanpassung“

**Beschlussvorschlag für den HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Neufassung der Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze zu beschließen.

**Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Die Neufassung der Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze wird beschlossen.

ges.: Bgm	<b>Hauptamt</b>
	Datum 15.08.2024

22.08.2024

**AZ: 8101/03; 9204 (KJ)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Außerplanmäßige Auszahlung im Jahr 2024; Neuanschluss Ringleitung "Schönbrunner Straße" an "Zur Schönen Aussicht" - Wasserrohrbruch Brentanostraße**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	22.08.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	5.	12.09.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

In der Brentanostraße wurde auf der Wasserleitung gegenüber der Einfahrt zum ehemaligen Meto Werk 1 ein Wasserrohrbruch festgestellt, zudem ist das dort verbaute Schieberkreuz defekt und muss erneuert werden.

Die Wasserleitung führt bergauf „Zur Schönen Aussicht“ und endet an der „Schönbrunner Straße“. Einen Ringschluss zur Schönbrunner Straße besteht nicht.

Zunächst war angedacht, über eine Sperrung der Brentanostraße (inkl. Krautlachenweg = Bedarfsumleitung) den Wasserrohrbruch zu beheben und die Erneuerung des Schieberkreuzes durchzuführen. Jedoch gestaltete sich diese erste Planung als sehr problematisch, da

- in der Nähe der Wasserleitung ein 20 kV Kabel verlegt sei (was eine Nachtbaustelle aufgrund der erforderlichen Sichtverhältnisse unmöglich macht),
- das Gelände topographisch große Probleme mit sich bringt (2,30 m hohe Sandsteinmauer, die zuvor abgetragen werden müsste; Hanglage, zugewachsen mit Sträuchern und Büschen),
- aufgrund der Behelfsumleitung Brentanostraße/Krautlachenweg eine Sperrung für länger als 1 Tag nicht vertretbar wäre (als erste Angaben wurden der Verwaltung 2-3 Tage Bauzeit mitgeteilt) und
- nach Rücksprache mit einem früheren Kollegen in Erfahrung gebracht wurde, dass diese Wasserleitung aufgrund ihres Alters sehr anfällig sei.

Aus diesen Gründen wurde die erste Planung verworfen. Stattdessen ist nun ein Anschluss an die Ringleitung von der Schönbrunner Straße her kommend an die Verbindungsleitung zur „Zur Schönen Aussicht“ geplant (siehe Anlage). Durch diesen Ringschluss ist die Wasserversorgung, u.a. Häuser Schönbrunner Straße 23 a-c, weiterhin sichergestellt. Die betroffene Wasserleitung von der Brentanostraße zur „Zur Schönen Aussicht“ soll stillgelegt werden.

Wenngleich dies eine größere Investition darstellt und auf den ersten Vergleich kostenintensiver sein könnte (aufgrund der Unwägbarkeiten der ersten Planung konnte hier keine detaillierte Kostenschätzung fortgeschrieben werden), stellt sich diese Vorgehensweise für die Verwaltung als zukunftssicherer dar und erzeugt aufgrund der aktuellen Situation in der Bedarfsumleitung keine größere Irritationen.

In einer Anfrage an die Firma Wäsch wurden die Baukosten inkl. Rohrleitungsmaterial auf 48.860,00 € geschätzt.

Die Verwaltung empfiehlt, für die Maßnahme - auch unter Berücksichtigung etwaiger Unwägbarkeiten während der Ausführung und der Vermeidung eines erneuten Gremienlaufs – einen Betrag in Höhe von 60.000,00 € vorzusehen. Das Schieberkreuz in der Brentanostraße soll unbenommen davon erneuert werden.

### **Stellungnahme der Finanzverwaltung:**

Beim Neuanschluss der Ringleitung „Schönbrunner Straße“ an „Zur Schönen Aussicht“ handelt es sich um eine Investition, für welche im Haushaltsplan 2024 keine Mittel eingeplant sind.

Somit handelt es sich hierbei um außerplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gelten außerplanmäßige Auszahlungen als unerheblich, wenn sie den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten.

Die Kosten für die Neuverlegung der geplanten Leitung belaufen sich auf rund 60.000,00 € und sind gemäß den oben beschriebenen Grundlagen also als erheblich anzusehen.

Nach § 8 Nr. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bedarf es bei erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Die geplante Maßnahme kann mit Haushaltsresten aus der Investition Nr. 2021/10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Str.“ finanziert werden, da hier noch Restmittel in Höhe von 185.394,15 € in Form von Haushaltsresten verfügbar sind. Zudem sind hier noch Mittel in Höhe von 194.000,00 € im Haushaltsplan 2024 veranschlagt. Die Haushaltsreste dieser Investition werden zum 31.12.2024 verfallen, da die dazugehörige Kreditermächtigung zu diesem Termin ausläuft. Somit müssen die nach dem 31.12.2024 benötigten Mittel im Haushaltsplan 2025 neu eingeplant werden.

Außerdem werden nach Rücksprache mit Bürgermeister Hölz in diesem Jahr keine weiteren Mittel für diese Maßnahme benötigt.

Die Finanzierung würde dann wie folgt aussehen:

#### **Haushaltssperre bei Haushaltsrest:**

Investitionsnummer:	2021 10
Bezeichnung:	Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße
Betrag:	60.000,00 €
Kostenstelle:	11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto:	0658 010

**Neue Mittel bei der neuen Investition:**

Investitionsnummer: 2024 30  
Bezeichnung: Wasser; Ringleitung Schönbrunner Straße/Zur Schönen Aussicht  
Betrag: 60.000,00 €  
Kostenstelle: 11 04 01 01  
Sachkonto: 0658 010

**Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den außerplanmäßigen Auszahlungen für die Ringleitung Schönbrunner Straße / Zur Schönen Aussicht mit Kosten in Höhe von insgesamt 60.000,00 €, nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zuzustimmen. Die Mittel für die Maßnahme sollen über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021 10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße“ bereitgestellt werden.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

**Haushaltssperre bei Haushaltsrest:**

Investitionsnummer: 2021 10  
Bezeichnung: Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße  
Betrag: 60.000,00 €  
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)  
Sachkonto: 0658 010

**Neue Mittel bei der neuen Investition:**

Investitionsnummer: 2024 30  
Bezeichnung: Wasser; Ringleitung Schönbrunner Straße/Zur Schönen Aussicht  
Betrag: 60.000,00 €  
Kostenstelle: 11 04 01 01  
Sachkonto: 0658 010

**Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:**

Den außerplanmäßigen Auszahlungen für die Ringleitung Schönbrunner Straße / Zur Schönen Aussicht mit Kosten in Höhe von insgesamt 60.000,00 €, wird nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zugestimmt. Die Mittel für die Maßnahme werden über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021 10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße“ bereitgestellt.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

**Haushaltssperre bei Haushaltsrest:**

Investitionsnummer: 2021 10  
Bezeichnung: Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße  
Betrag: 60.000,00 €  
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)  
Sachkonto: 0658 010

**Neue Mittel bei der neuen Investition:**

Investitionsnummer: 2024 30  
Bezeichnung: Wasser; Ringleitung Schönbrunner Straße/Zur Schönen Aussicht  
Betrag: 60.000,00 €  
Kostenstelle: 11 04 01 01  
Sachkonto: 0658 010

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

29.08.2024

AZ: 5103/10; 9204 (AK)

## **Sitzungsvorlage**

### **Überplanmäßige Auszahlungen im Jahr 2024; Erneuerung der Bewässerungspumpe am Sportplatz**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	05.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	12.09.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Die Pumpe am Sportplatz in Hirschhorn, die für die Bewässerung benötigt wird, ist defekt und muss ausgetauscht werden. Bei der Bewässerung des Sportplatzes besteht immer wieder das Problem, dass zu wenig Wasser für die Sprenger zur Verfügung steht.

Im Haushalt stehen Mittel in Höhe von 16.500 € unter der Investition 2024/16 „Sportplatz Hirschhorn; Bewässerungspumpe“ zur Verfügung. Entgegen der ursprünglichen Planung wird keine KSB Pumpe eingesetzt, sondern eine spezielle Bilgenpumpe, die im Schiffsbau zur Anwendung kommt, da diese robuster gegenüber dem Neckarschlamm sein sollte.

Ursprünglich war geplant, die Verrohrungsarbeiten in Eigenleistung über den Wassermeister zu erbringen. Da aber der Umfang doch deutlich höher ist als geplant (Neue Anschlüsse bis in den Schacht, Schnellverbinder zur Hochwassersicherheit und Anpassung der Rohre in die Einhausung der Pumpe), wurde entschieden, diese Arbeiten doch extern mit anzufragen. Daraus ergeben sich gegenüber der Kostenschätzung erhöhte Kosten. Die Umsetzung der Pumpenanlage erhöht sich auf 19.992 € brutto.

Das Angebot umfasst alle Leistungen mit Ausnahme der Erdarbeiten zum Freilegen der Leitungen, diese wäre vom Bauhof zu erbringen. Die Elektroarbeiten werden durch die Fa. Elektro Buck aus Schönau durchgeführt, die Metallbauarbeiten durch die Werft in Neckarsteinach und die Verrohrung durch die Fa. Dietrich in Neckarsteinach.

Die Verwaltung schlägt für etwaige Umstände (Tiefbauarbeiten, Anschlussarbeiten) ein Puffer von 1.500 € vor.

#### **Stellungnahme der Finanzverwaltung:**

Für die neue Bewässerungspumpe am Sportplatz waren im Haushaltsplan für das Jahr 2024 Mittel in Höhe von 16.500,00 € bei der Investition Nr. 2024/16 „Sportplatz Hirschhorn; Bewässerungspumpe“ eingeplant. Diese Kosten erhöhen sich nun auf 21.500,00 €. Dies bedeutet eine voraussichtliche Mittelüberschreitung um 5.000,00 €.

Hierbei handelt es somit um überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gelten überplanmäßige Auszahlungen als unerheblich, wenn sie den Betrag, wenn sie den jeweiligen Haushaltsplanansatz um nicht mehr als 5 %, max. 20.000,-- € überschreiten.

Die Kosten für die neue Bewässerungspumpe belaufen sich auf voraussichtlich 21.500,00 €. Dies entspricht einer Mittelerhöhung um 5.000,00 €, also um 30,3 % und dies ist gemäß den oben beschriebenen Grundlagen also als erheblich anzusehen.

Nach § 8 Nr. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bedarf es bei erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Die geplante Maßnahme kann mit Haushaltsresten aus der Investition Nr. 2021/10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Str.“ finanziert werden, da hier noch Restmittel in Höhe von 125.394,15 € in Form von Haushaltsresten verfügbar sind.

Hierbei wurden bereits zwei außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 5.500,00 € (Hydrant Wolfenacker) und 60.000,00 € (Ringleitung „Schönbrunner Straße“ und „Zur Schönen Aussicht“) bei der Berechnung der Restmittel der Investition abgezogen.

Zudem sind noch weitere Mittel in Höhe von 194.000,00 € im Haushaltsplan 2024 veranschlagt. Die Haushaltsreste dieser Investition werden zum 31.12.2024 verfallen, da die dazugehörige Kreditemächtigung zu diesem Termin ausläuft. Somit müssen die nach dem 31.12.2024 benötigten Mittel im Haushaltsplan 2025 neu eingeplant werden.

Außerdem werden nach Rücksprache mit Bürgermeister Hölz in diesem Jahr keine weiteren Mittel für diese Maßnahme benötigt.

Die Finanzierung würde dann wie folgt aussehen:

**Haushaltssperre bei Haushaltsrest:**

Investitionsnummer:	2021 10
Bezeichnung:	Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße
Betrag:	5.000,00 €
Kostenstelle:	11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto:	0658 010

**Weitere Mittel bei der Investition:**

Investitionsnummer:	2024 16
Bezeichnung:	Sportplatz Hiho; Bewässerungspumpe
Betrag:	5.000,00 €
Kostenstelle:	08 01 01 01 (Sportplätze Hirschhorn)
Sachkonto:	0533 010

### **Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den überplanmäßigen Auszahlungen für die Bewässerungspumpe für den Sportplatz in Hirschhorn mit zusätzlichen Kosten in Höhe von insgesamt 5.000,00 €, nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zuzustimmen. Die Mittel für die Maßnahme sollen über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021 10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße“ bereitgestellt werden.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

#### **Haushaltssperre bei Haushaltsrest:**

Investitionsnummer: 2021 10  
Bezeichnung: Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße  
Betrag: 5.000,00 €  
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)  
Sachkonto: 0658 010

#### **Weitere Mittel bei der Investition:**

Investitionsnummer: 2024 16  
Bezeichnung: Sportplatz Hiho; Bewässerungspumpe  
Betrag: 5.000,00 €  
Kostenstelle: 08 01 01 01 (Sportplätze Hirschhorn)  
Sachkonto: 0533 010

### **Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:**

Den überplanmäßigen Auszahlungen für die Bewässerungspumpe für den Sportplatz in Hirschhorn mit zusätzlichen Kosten in Höhe von insgesamt 5.000,00 €, nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird zugestimmt. Die Mittel für die Maßnahme werden über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021 10 „Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße“ bereitgestellt.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

#### **Haushaltssperre bei Haushaltsrest:**

Investitionsnummer: 2021 10  
Bezeichnung: Wasser; Verlegung Wasserleitung Langenthaler Straße  
Betrag: 5.000,00 €  
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)  
Sachkonto: 0658 010

#### **Weitere Mittel bei der Investition:**

Investitionsnummer: 2024 16  
Bezeichnung: Sportplatz Hiho; Bewässerungspumpe  
Betrag: 5.000,00 €  
Kostenstelle: 08 01 01 01 (Sportplätze Hirschhorn)  
Sachkonto: 0533 010



## **Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **26. September 2024** die nachfolgende Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90) und

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582).

### **§ 1**

#### **Nutzung der Sporthalle für die Durchführung des Trainings-, Übungs- und Spielbetriebes ohne Bewirtung**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Halle einschl. Umkleide- und Sanitärräumen betragen:

Ganze Halle	22,05 € pro angefangene Stunde
1/3 Halle	7,35 € pro angefangene Stunde
2/3 Halle	14,70 € pro angefangene Stunde
Foyer	7,35 € pro angefangene Stunde
Duschen	34,65 € pro Mannschaft bei Veranstaltungen, die nicht in der Sporthalle stattfinden

(2) Ausgenommen sind folgende Benutzergruppen:

- a.) Schüler im Rahmen des Schulsportunterrichts
- b.) Kinder, Schüler, Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der Hirschhorner Vereine, einschließlich der erforderlichen Trainer.

### **§ 2**

#### **Nutzung der Sporthalle für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Rundenspielen usw. mit Bewirtung**

Die Benutzungsgebühren für die Halle inkl. sämtlicher Nebenräume betragen:

Bis 4 Stunden pauschal	144,90 €
Über 4 Stunden pauschal	288,75 €



**§ 3**

**Nutzung der Sportplätze**

(1) Die Benutzungsgebühr des FC Hirschhorn zur dauerhaften Nutzung beträgt für beide Sportplätze an der Jahnstraße 552,30 € pro Monat. Über die zeitliche Vergabe der Sportplätze bei mehreren Nutzern, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

(2) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind folgende Benutzergruppen:

a.) Schüler im Rahmen des Schulsportunterrichts

b.) Kinder, Schüler, Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der Hirschhorner Vereine, einschließlich der erforderlichen Trainer.

Die Benutzungsgebühr des FC Hirschhorn nach Abs. 1 wird entsprechend dem Anteil der Nutzung durch Schüler, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr reduziert. Der FC Hirschhorn legt dem Magistrat jährlich zum 30.06. eine Liste vor, aus der die prozentuale Nutzung der Sportplätze getrennt nach Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen hervorgeht.

(3) Für andere Benutzer kann der Magistrat je nach Umfang der Benutzung pro Sportplatz ein Entgelt in Höhe von 50,40 € bis 128,10 € pro Veranstaltung oder Tag verlangen.

**§ 4**

**Gewerbliche und sonstige Nutzungen**

Über Gebühren für gewerbliche und sonstige Nutzungen entscheidet im Einzelfall der Magistrat.

**§ 5**

**Außerordentliche Benutzungsgebühr**

Bei übergebührlischer Verschmutzung der Halle oder der dazugehörigen Nebenräume durch die Benutzer, auch durch Einzelpersonen, müssen zusätzlich die tatsächlichen Kosten der Reinigung erstattet werden, mindestens jedoch eine Pauschale von 154,35 €.

**§ 6**

**Befreiung von der Benutzungsgebühr**

In Fällen sozialer und unbilliger Härte kann der Magistrat auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder von der Gebühr befreien.



## **§ 7**

### **Befreiung von der Benutzungsgebühr aufgrund von Schließungen**

- (1) Werden die Sporthalle und/oder die Sportplätze durch den Bund, das Land oder die Stadt Hirschhorn (Neckar) geschlossen oder anders als im Belegungsplan ausgewiesen belegt und dadurch eine Nutzung der jeweiligen Anlage nicht mehr möglich, wird für diese Zeit keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung der Sportplätze sind in den Fällen des § 7 Abs. 1 für den gesamten Monat zu erlassen, wenn nicht mehr als die Hälfte des Monats eine Nutzung der Anlage möglich war.

## **§ 8**

### **Berechnungsverfahren und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Abrechnung nach § 1 erfolgt entsprechend der vergebenen Hallenzeiten gemäß Belegungsplan, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattfand.
- (2) Die Abrechnung nach §§ 2 und 4 erfolgt entsprechend den in der Ausnahmegenehmigung bewilligten Nutzungszeiten. Etwaige Sonderleistungen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (3) Die Abrechnung nach § 3 Abs. 1 erfolgt zur Jahresmitte für das laufende Jahr.
- (4) In Rechnung gestellte Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung innerhalb von vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Schuldner der Gebühr ist der Benutzer bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Jährliche Gebührenanpassung**

Die Benutzungsgebühren für die Sporthalle werden jährlich, beginnend ab 01.01.2026, um 5 % erhöht. Die Beträge werden kaufmännisch auf 5ct Zwischenbeträge gerundet. Eine Veröffentlichung der neuen Gebührensätze erscheint am Ende eines jeden Kalenderjahres im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hirschhorn (Neckar), dem „Hirschhorner Stadtanzeiger“.



**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der Sporthalle und der Sportplätze vom 11. Dezember 2013, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2013, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden:

Hirschhorn (Neckar), 27. September 2024

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz  
Bürgermeister

26.08.2024

AZ: 0001/01 (AE)

## **Sitzungsvorlage**

### **Neufassung der Richtlinien der Stadt Hirschhorn (Neckar) für Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	10.	05.09.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	7.	12.09.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		26.09.2024	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Die Städtepartnerschaft zwischen Château-Landon und Hirschhorn besteht seit 1981 und dient als idealer Rahmen für die Beziehungen zu einer Gemeinde in einem anderen Land. Die Pflege kommunaler Partnerschaften gehört zu den freiwilligen Aufgaben der Stadt Hirschhorn und mit der Förderung der Partnerschaftsaktivitäten wird dem politischen Willen der Stadtverordnetenversammlung jedes Jahr Rechnung getragen. Städtepartnerschaftliche Arbeit hat das Ziel, das gegenseitige Verständnis für die Kulturen und Lebensweisen, den kulturellen Austausch und die Verwirklichung gemeinsamer Vorhaben und damit die Annäherung der Völker, zum beiderseitigen Vorteil zu fördern.

In vielen Kommunen geht das Engagement für die Städtepartnerschaft wie selbstverständlich von einer Generation auf die nächste über, doch seit geraumer Zeit ist ein merklicher Rückgang an Teilnehmern und Interessierten festzustellen, besonders im Bereich von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Familien. Die Überalterung ist real und das Problem ist erkannt.

Um diesem Problem entschieden entgegenzutreten, sollten die Richtlinien der Stadt Hirschhorn für Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon aus dem Jahr 1995 reformiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Um einer Förderung von Kindern, Jugendlichen, Schülern und Studenten positiv gegenüber zu stehen, sollte nach einhelliger Meinung der Mitglieder des Freundeskreises Hirschhorn/Château-Landon und der Verwaltung den Gremien vorgeschlagen werden, die Richtlinien entsprechend neu fassen, um den elementaren Grundgedanken der Fortführung der bestehenden Partnerschaft für die nächsten Jahre zu stärken.

Dies allein kann selbstverständlich nicht nur durch die Gewährung einer Förderung für die Fahrten nach Frankreich geschehen, sondern insbesondere durch aktiven Austausch von Personen bzw. Familien.

Bei der Neufassung der Richtlinien für Fahrten in die Partnerstadt ist in I. Grundsätze Ziffer 3 vermerkt, dass Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Von Seiten der Verwaltung werden daher im jährlich wechselnden Rhythmus ab dem Haushaltsjahr 2025 (Franzosen kommen nach Hirschhorn) zunächst 750 € (10 Personen) und ab dem Haushaltsjahr 2026 (Bürgerfahrt nach Château-Landon) 2.250 € (30 Personen) als Zuschuss für Jugendliche etc. für die Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon im Teilhaushalt 1 eingeplant.

### **Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Neufassung der Richtlinien für die Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon zu verabschieden.

### **Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Die Neufassung der Richtlinien für die Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon wird verabschiedet.

ges.: Bgm	<b>Hauptamt</b>
	Datum 26.08.2024



## **Richtlinien der Stadt Hirschhorn (Neckar) für Fahrten in die Partnerstadt Château-Landon**

### **I. Grundsätze**

1. Die Stadt Hirschhorn (Neckar) will mit diesen Richtlinien Partnerschaftsbegegnungen mit der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen nicht nur ideell, sondern auch finanziell fördern.
2. Die Begegnungen sollen dazu dienen, die Partnerschaft mit Château-Landon zu vertiefen. Insbesondere der Jugendaustausch besitzt aufgrund seines besonderen interkulturell pädagogischen Wertes Priorität.
3. Nach Maßgabe der städtischen Haushaltsmittel können Zuschüsse nach diesen Richtlinien für Fahrten im Rahmen der Städtepartnerschaft gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **II. Zuschussberechtigte**

1. Hirschhorner Vereine und Institutionen sowie Personengruppen können einen Fahrtkostenzuschuss zu selbstfinanzierten Reisen (Gruppenaustausch) erhalten, die einer rein partnerschaftlichen Begegnung dienen.
2. Zuschussberechtigt sind Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten unter 25 Jahren.
3. Zuschüsse werden nur an Personen gezahlt, die in der Stadt Hirschhorn (Neckar) ordnungsbehördlich gemeldet sind oder - wenn Sie auswärts wohnen – Mitglied in dem betreffenden Verein oder Institution sind.
4. Austausche von Einzelpersonen werden grundsätzlich nicht gefördert, es sei denn, sie dienen der Vorbereitung eines Gruppenaustauschs.

### **III. Antragsverfahren**

1. Anträge sind formlos unter Nennung der Art der Begegnung und der voraussichtlich teilnehmenden Personenzahl, einen Monat vor Antritt der Reise an die Stadtverwaltung zu



richten. Sie bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, des Vereins bzw. der Institution.

2. Wesentliches Merkmal für die Förderungswürdigkeit von Gruppenaustauschen ist die Übernahme der Gastgeberfunktion auf Gegenseitigkeit. Dies kommt i.d.R. durch die gegenseitig freie Gewährung von Unterkunft und Verpflegung in Gastfamilien zum Ausdruck.

3. Die Fahrten werden rückwirkend bezuschusst und müssen bis 1. Dezember eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

#### **IV. Höhe des Zuschusses**

1. Für die Fahrten (Hin- und Rückreise) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € pro Person gewährt.

2. Auf die finanzielle Förderung haben die Zuschussberechtigten (gem. II. Ziffer 1.) nur einmal im Jahr Anspruch.

#### **V. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinien mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden:

Hirschhorn (Neckar), 27. September 2024

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz  
Bürgermeister